

Geschäftsordnung

für
den Vorstand
und Ausschüsse

**des Sportärztebundes Westfalen
Landesverband der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und
Prävention**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse. Sie regelt auch die Zuständigkeit zwischen den einzelnen Gremien.
2. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind für den Vorstand und die Ausschüsse verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich nur für ein Gremium gelten oder Vorschriften der Satzung oder der Finanzordnung etwas anderes bestimmen.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und zur Sitzung Berater durch den Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 2 Einberufung

1. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein entsprechend der Terminplanung oder nach Bedarf. Inklusiv der Jahreshauptversammlung tritt der Vorstand mindestens 2 x pro Jahr zusammen.
2. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor den Sitzungsterminen unter Beifügung der vollständigen Tagesordnung. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über verspätet eingegangene Anträge entscheidet der Vorstand bzw. der Ausschuss gemäß § 4 Punkt 2.
3. Zu den Punkten der Tagesordnung, bei denen eine Entscheidung getroffen werden soll, ist von der Geschäftsstelle eine schriftliche Vorlage beizufügen.

§ 3 Leitung der Sitzungen

1. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle der 2. oder 3. Vorsitzende.

Ist ein Ausschussvorsitzender verhindert, so übernimmt die Sitzungsleitung das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied. Der Sitzungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge ist ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeiten ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben. Der Antragsteller darf sich nicht an der Debatte beteiligt haben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 5 Niederschriften

1. Über den Ablauf und das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist innerhalb von 20 Tagen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Abschrift der Niederschrift über die Vorstandssitzungen. Diese werden bei der jeweils nächsten Vorstandssitzung genehmigt. Einsprüche gegen Beschlüsse sind schriftlich bei der Geschäftsstelle vor Aussendung der nächsten Einladung einzureichen.
3. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
4. Über frist- und formgerechte Widersprüche wird in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Einspruchsberechtigt sind nur die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt die satzungsgemäßen Aufgaben.

U.a. sind dies
 - Entscheidungen über medizinische-, soziale- und gesundheitspolitische Grundsatzfragen
 - Erstellung und Fortschreibung einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung
 - Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen u.a. mit Festlegung der spezifischen Aufgabengebiete
 - Vorlage von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung
2. In jeder Sitzung haben die Vorsitzenden der Ausschüsse über die in den Ausschusssitzungen erarbeiteten Beratungsergebnisse zu berichten. Die Bezugnahme auf schriftliche Unterlagen ist zulässig.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben, ändern oder ergänzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Vorstand beruft die Mitglieder für zu bildende Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen und bestätigt deren Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende und/oder ein Mitglied des Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen mit Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Ausschüsse sollen in der Regel aus 3 Mitgliedern bestehen.
4. Der Ausschussvorsitzende kann andere sachverständige Personen zu den Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen hinzuziehen.

§ 8

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand am 07.12.2016 in Kraft.